



Berlin, 18. September 2001

Telefon: 01 88 86 82 - 0
oder über Vermittlung (0 30) 22 42 - 0
Telefax: 01 88 86 82 41 03
X.400: c=de/a=bund400/p=bmf/s=poststelle

IV A 6 - S 2240 - 50/01
(Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben)

Obersten Finanzbehörden
der Länder

Büro- und Verwaltungsgebäude als wesentliche Betriebsgrundlage im Rahmen einer Betriebsaufspaltung;
Anwendung des BFH-Urteils vom 23. Mai 2000 (BStBl II S. 621)

Der BFH hat mit Urteil vom 23. Mai 2000 (BStBl II S. 621) entschieden, dass Büro- und Verwaltungsgebäude immer dann wesentliche Betriebsgrundlagen sind, die eine sachliche Verflechtung im Sinne einer Betriebsaufspaltung begründen, wenn die Grundstücke für die Betriebsgesellschaft von nicht untergeordneter Bedeutung sind. Hiervon muss bei einer Anmietung durch die Betriebsgesellschaft regelmäßig ausgegangen werden, wenn diese das Büro- und Verwaltungsgebäude benötigt, es für die betrieblichen Zwecke der Betriebsgesellschaft geeignet und wirtschaftlich von nicht untergeordneter Bedeutung ist.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder nehme ich zur Anwendung der Grundsätze des BFH-Urteils vom 23. Mai 2000 (a.a.O) wie folgt Stellung:

Die Grundsätze des Urteils vom 23. Mai 2000 (a.a.O) sind über den entschiedenen Fall hinaus mit folgender Maßgabe allgemein anzuwenden:

In den Fällen, in denen nur deshalb eine Betriebsaufspaltung vorliegt, weil die Anwendung der Grundsätze des BFH-Urteils vom 23. Mai 2000 (a.a.O.) zu einer Änderung gegenüber der vorherigen Verwaltungspraxis geführt hat, werden die steuerlichen Konsequenzen aus der Betriebsaufspaltung auf Antrag erst für die Zeit nach dem 31. Dezember 2001 gezogen.

Auch in den Fällen, in denen allein die Anwendung der Grundsätze des BFH-Urteils vom 23. Mai 2000 (a.a.O.) zur Entstehung einer Betriebsaufspaltung führt, aber die Voraussetzungen hierfür vor dem 1. Januar 2002 wieder entfallen, ist das o.g. Urteil auf Antrag nicht anzuwenden. Wird der Antrag gestellt und besteht die Betriebsaufspaltung über den 31. Dezember 2001 hinaus fort, sind die Wirtschaftsgüter beim Besitzunternehmen zum 1. Januar 2002 mit den Werten anzusetzen, mit denen sie zu Buche stehen würden, wenn die Betriebsaufspaltung von Anfang an zutreffend erkannt worden wäre. Es wird nicht beanstandet, wenn sie mit den Restwerten auf Grund der tatsächlich in Anspruch genommenen Absetzung für Abnutzung angesetzt werden.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Es steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesfinanzministeriums unter www.bundesfinanzministerium.de unter „Steuern und Zölle“ der Rubrik „Steuern“ dem Unterverzeichnis „Veröffentlichung zu Steuerarten“ unter dem Stichwort „Einkommensteuer“ zur Ansicht und zum Download bereit.

Im Auftrag
gez. Dr. Peters